

Az.: 20173117

Landgericht Erfurt

Im Namen des Volkes

Merkblatt

Zu dem Rechtsstreit

des Herrn Peter Rimmers,

Hundestr. 30, 99096 Erfurt

- Klage -

Prozessurkundliche: Rechtsanwälte

Fenzel, Träg und Partner,

Gutatalstr. 22, 99097 Erfurt

gegen

die Stummendorf Metallbau GmbH,

vertreten durch den Geschäftsführer

Herrn Achim Schreiter,

Heldringer Landstraße 11, 99610 Stummendorf

- Beilage -

Prozeßberufsmöchte: Rechtsanwälte

Alexis, Berthold und Clemens,

Hochstraße 14, 99610 Sonnenstein

hat das Landgericht Erfurt, Zivilkammer 2,
durch die Richterin am Landgericht Greiz als
Einzelrichterin aufgrund des mündlichen Ver-
handlungs vom 19.5.17 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den
Kläger 3.975,00 € nach Zinsen in Höhe
von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen
Basiszinssatz auf den 11.1.17 zu
zahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Der Kläger hat die Kosten des Rechts-
streits zu $\frac{1}{3}$, die Beklagte zu $\frac{2}{3}$
zu tragen.
4. Das Urteil ist verhängig vollstreckbar,

für den Kläger gegen Sicherheitsleistung
in Höhe von 110% des jeweils zu
vollstreckenden Betrages.

Der Kläger darf die Vollstreckung durch
Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des
aufgrund des Urteils vollstreckbaren
Betrages abwenden, wenn nicht die Bedingungen
vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe
von 110% des jeweils zu vollstreckenden
Betrages fehlen.

deutliche Absätze machen!

Tatbestand

TB ist

wichtig zu sagen

Der Kläger begehrt von der Beklagten die

Rückzahlung zweier gezahlter Beträge

aufgrund eines im Streit stehenden

Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses.

Ferner streiten die Parteien über die

gut, das zu schreien

←

(Z.SV)

Zulässigkeit einer Zwangsvollstreckung.

streng
chronologisch aufzählen,
möglichst keine Vor- und
Rückzüge

Der Kläger, der zugleich Drittschuldner ist,

und die Beklagte, die Gläubigerin des

Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses ist,

standen jeweils in Geschäftsbeschaffung zur

Firma Alexander Stein. Diese ist die

(Vollstreckungs-) Schuldnerin im Rahmen des

Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses.

Die Schuldnerin listete ab Mitte des Jahres

2015 nicht mehr auf die Forderungen der

Beklagten.

Der Kläger schuldete der Schuldnerin aus

der Ausübung eines Garantkons und eines

Treppengeländer mit Rechnung vom
20.8.16 3.975,00 € und mit Rechnung
vom 10.10.16 1428,00 €

Die Beklagte erwirkte gegen die Schuldnerin
am 30.8.16 vor Urteil des Landge-
richts Erfurt (Az.: 7 O 12/16) auf
Zahlung von 8.500 € und beantragte
beim Amtsgericht Weimar den Erlass eines
Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses
für die oben bezweckten Forderungen der
Schuldnerin gegen den Kläger.

Am 27.9.16 trat die Schuldnerin den An-
spruch aus der Rechnung vom 20.8.16 in Höhe
von 3.975 € an die Firma Metzler Gussstahl
ab und zeigte dies dem Kläger am 28.9.16

schriftlich an. Der Kläger und seine Eltern
nahmen dies zur Kenntnis.

Am 28.10.16 erließ das Amtsgericht Weimar
einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss
(Az.: 2 M 2213/16), der unter anderem die

Kennzeichnung
noch gesondert
darstellen

Pfändung der oben beschriebenen

Forderungen des Schuldnerin gegen den
Kläger zum Gegenstand hatte und dem
Kläger am 5.11.16 zugestellt wurde.

Für die weiteren Einzelheiten wird auf
die Anlage KI verwiesen.

Am 11.11.16 hat das Amtsgericht
Weimar den Pfändungs- und Miserweisungs-
beschluss vom 28.10.16 im Bezug auf
die Forderung des Schuldnerin gegen den
Kläger auf 1428,00 € auf, was dem Kläger
und seiner Ehefrau jedoch erst Anfang Dezember 2016
bekannt wurde.

Am 14.11.16 informierte die dafit mit
Vollmacht ausgestellte Ehefrau des Klägers
ohne dabei an die Abstiegsanzeige des
Schuldnerin zu denken, die Rechnungs-
beträge von 3.975 € und 1.428 € mehr

gewilige Bezugnahme auf die Rechnungen
der Schuldnerin an die Beklagte.

Am 14.12.16 erwirbt die Ehefrau der
Klägerin auch an die Firma Metall GmSH
den Betrag von 3375€. Mit Schreiben
vom 15.12.16 forderte der Kläger mit
Fristsetzung bis zum 10.1.17 die Rück-
zahlung dieser Belüge.

Da der Kläger neben dem Garbler auch
dem Treppenjagd nach war passenden,
mit einer Namensgraviert verschneuen
Briefkasten erwerben wollte, wendete er sich
darauf hinzu auch in dieser Sache an
die Schuldnerin, die jedoch keine Briefkasten
festigt und den Kläger an die Firma
Felix Meister GmSH verwies, von der es
sich einen Verkaufsprospekt schicken ließ.
Die Einzelheiten des weiteren Erwerbsver-
gangs sind dabei zwischen den Parteien
strittig.

Am 22.11.16 besuchte die Firma Felix

Mister GmSH den Briefkasten mit der Bezeichnung „Tante“ an die Schuldnein, wo er am 25.11.16, noch ohne Gravur, vom Gerichtsvollzieher geöffnet wurde.

Die daran am 30.11.16 im Kennnis gesetzte Ullig forderte am 2.12.16 gegenüber dem Gerichtsvollzieher erfüllt die Herausgabe des Briefkastens.

Abschr.

zurück und streitigen
und streitigen

Teil

Da Ullig schimpft, er habe den Briefkasten „Tante“ bei der Firma Felix Mister GmSH zum Preis von 495 € brutto bestellt und diese angewiesen, den Briefkasten an die Schuldnein zu liefern, damit diese die Namensgravur vornehmen könne.

Der Kaufpreis habe im Anfang November an die Firma Felix Mister GmSH

bezahlt.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an
den Kläger 3.975 € noch Zinsen
in Höhe von 5 Prozentpunkten
über dem Basiszinssatz seit dem
11.1.17 zu zahlen;

2. die Beklagte zu verurteilen, an
den Kläger weitere 1428 € noch
Zinsen in Höhe von 5 Prozent-
punkten über dem Basiszinssatz
seit dem 11.1.17 zu zahlen;

3. die Zwangsvollstreckung der Beklagten
aus dem Artikel des Landgerichts

Erfurt vom 30.8.16. Az.: 70/12116,
in den Bringosten mit der am 15.
Mai 2016 aufgedruckten Bezeichnung

„Nicht Taxe, Hersteller Felix
Meister Gunther“, Farbe grau, aus

Aluminium, mit einer Höhe von 50 cm,
einer Breite von 30 cm und einer Tiefe
von 15 cm für unentbehrlich zu erklären.

Die Befähigte Seefahrt,

die Klöje a. Seewissen.

Sie behauptet, es gäbe keinen Vertrag zwischen
dem Klöje und der Firma Felix Misch-
Guth, vielleicht habe der Klöje die
Lieferung und Montage eines Briefkastens
unmittelbar bei der Schuhfabrik bestellt.

zum schon möglich. c Freigabe nach Eigentumsnachweis
dies als letzten Teil
des Urteilstexten
darzustellen

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber nur teilweise begründet.

I.

Die Klage ist zulässig.

Sie ist im Hinblick auf den Antrag zu 1) und 2) als Rüstungsklage, hinsichtlich des Antrags zu 3) als Gestaltungsklage in Form der Drittwidderspruchslage stattgeft.

Denn der Kläger legt in seinem Klageantrag zu 3) die Moralisiererklärung des Zwangsvollstreckung nicht etwa aufgrund formellen Fehls des Gerichtsvollziehens - wofür ihm die Einwirkung gem. § 766 I EPO zur Verfügung stände -, sondern unter Bezug auf sein Eigentum als ein die Veräußerung hindrendes Recht (vgl. § 983 S. 1 BGB) im Sinne von § 771 I EPO.

"Interventionsrecht"

Das Landgericht Erfurt ist gem. SS 5 Hs. 1,

hier erwähnen:

Addition mit
Stichwerten aus
Anträgen 1) und 2)

6, ~~11~~ EPO, 23 Nr. 1, 71 I OVG sachlich

und gem. SS 12, 13 I 1 EPO bzw. SS 77 I,

kurz

Begründung 802 EPO vorlich zuständig. ✓

↳ ZVS in Erfurt (Pfändung der Briefmarken)

Die Beklagte ist als GuM H gem. § 13 I 1 GuMNG

rechts- und parteifähig und wird gem.

§ 35 I 1 GuMNG von ihrem Geschäftsführer

vertreten. ✓

Dem Kläger steht auch insoweit mit

Acht auf seinen Antrag zu § 1 das erforderliche Rechtschutzbedürfnis ein.

Dieses besteht bei § 77 I EPO, bis die Zwangsvollstreckung im Cassen Bundel ist, da

gepfändete Gegenstand aber etwa verwertet

ist.

Hin ist die Herausgabe des gepfändeten Bur-

Rostens mangels Verwertung aber noch möglich.

einfacher Weg Freigabe nach
Erfüllbarkeitsschein?

II. Die Verbindungsvermerke zu den Abträgen
gem. § 280 EPO liegen vor, weil für sämtliche
Auspräkten des Prüfungswert Zuständig und
dieselbe Prüfmaul zulässig ist. ✓

III. Die Klage hat aber nur im dem
erwähnten Umfang Erfolg.

Dem Kläger steht w. in seinem Abtrag
zu 1) geteilt gemacht Rückerstattungs-
anspruch in Höhe von 3.975,00 € gem.

§ 812 II Vw. 1 BGB zu.

Mit dem inszenierten Abtragen hat es hingegen
keinen Erfolg.

Strang nach Magazin-
trägen gliedern.

1.
Mit Überweisung w. 3.975 € auf das Konto
der Beklagte hat diese einen Vermögenswert
Vorbehalt in Form eines Auszahlungsans-
spruchs in dieser Höhe gegen ihre Bank
erhalten, vgl. §§ 675 I, 675-6 I 1 BGB. ✓

Diesen Vermögensverlust erhält sie nun.

§§ 133, 157 BGB auch durch Entzug des

Leistung durch
Ehefrau,

Mägnes, nämlich als bewusste und zweck-
gerichtete Mehrung fremden Vermögens
auf dem Pfändungs- und Überweisungs-
beschluss bis Schlagtag hin.

Verwendungs-
zweck in
der Überweisung

↳ bei Überweisung
auf Pfändung dient
Zahlung auch der
Entlastung des
Einrichtungsrechts
erst aber nicht
nur Leistung an
den eig. Schuldner,
sondern auch an
Vollstekglänsju.)

↳ §§ 133, 157 BGB

Graff Verwen-
dungszweck
achten

Nur in Höhe von 3375 € lag der Mägenische
Zahlung jedoch auch kein Rechtsgrund
zur Grunde. Im Hinblick auf die weitere
Zahlung des Mägnes in Höhe von 1428 €
gilt der Pfändungs- und Überweisungs-
beschluss gem. § 836 II ZPO iVm § 404 ZGB
als Rechtsgrund zum Beobachtbarwerden.
Mit Zustellung an den Mägen am 5.11.16

ist der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss
gem. § 829 III ZPO wirksam geworden und
stellt gem. §§ 829 I 1, 2, 835, 836 ZPO
prinzipiell einen Rechtsgrund für eine

Lösung des Klägers als Drittschuldnach
an die Beflagte als Vollstreckungs-
gläubiger dar.

Zwar wurde der Pfändungs- und Miß-
wissensbeschluss am 11. 11. 16 in Beruf
auf die Forderung aus der Rechnung vom
10. 10. 16 in Höhe von 1428 € wirksam
aufgehoben. Gemäß § 836 II ZPO ist § 404
BGB gilt es insoweit jedoch gegenüber dem
Schuldner so lange als rechtsbeständige
Sicherung auch als Rechtsgrund im Sinne
von § 812 I 1 Vord. 1 BGB, bis er aufge-
hoben wird und die Aufhebung zur
Kenntnis des Drittschuldnach gelangt.
Im Zeitpunkt der Zahlung des Klägers
an die Beflagte war ihm die Aufhebung
noch nicht bekannt.

Es steht dem Kläger und Drittschuldnach
in dieser Konstellation auch nicht frei,

auf den Schutz des §836 II ZPO und die
befreiende Wirkung seiner Festzung am
die Beklagte als Vollstreckungs-Gläserin
zu verzichten.

Denn stand die gepfändete Forderung,
deren Pfändung aus nicht-forderungsbe-
zogenen Mindestanforderungen (hier §850; ZPO)
aufgehoben wurde, tatsächlich im Zeitpunkt
der Pfändung dem Schuldner zu, ist
die Gläserin schutzwürdig, weil sie
durch die Zahlung des Drittenschuldenes
auf die tatsächlich bestehende Forderung
wirtschaftlich so gestellt wird, wie sie
bei einem ordnungsgemäßen Pfändungs- und
Eisewissungsbeschluss stände.

Die mit Festzung an die Beklagte zu-
gunsten des Klägers gem. §836 II ZPO
ihm §604 BGB eintretende Laienrolle

Wirkung gegenüber der Schuldnerin stellt somit nicht allein im Belieben des Klägers, sodass dieser auf die Befreiungswirkung nicht etwa verzichten, denn an die Gläubigerin gezahlten Betrag zuverpflichtet und stattdessen in der Folge an die Schuldnerin leisten kann.

Wegen seiner weitgehenden Juristtheorie ist § 836 II ZPO trotz seiner schwierigen in andere Richtung deutenden Wortlaut h.i.J. nicht zugunsten des Klägers als Duldungsdispositiv.

Dies ist, wie geschildert, aber auch im Ermittlungsrecht, denn nach § 404 BGB ist zugleich sichergestellt, dass der Drittschuldner und Kläger trotz einwirkenden Pfändungs- und Abgeweisungsschlusses insoweit nicht noch unrat an die Schuldnerin, seine

Glaesigens, wissen muss.

Hinsichtlich der Zahlung von 3975 € gilt der Pfändungs- und Tilgungsverschluss jedoch nicht als Rechtsgrund zum Behaltentzug, weil es auch insoweit unzulässig ist, § 826 II EPO auf diese Konstellation jedoch nicht anwendbar ist.

Der Pfändungs- und Tilgungsverschluss ist im konkreten Fall bezüglich der 3975 € gegenstandslos, weil im Zeitpunkt seines Wirksamwerdens gem. § 829 III EPO die angestrebte geplante Forderung der Firma Stein als Schuldner des Beklagten und Glaesigens des Klägers infolge einer wirksamen Astezung gem. § 331 BGB gar nicht mehr bestand.

Insofern ging die Forderung von vornherein ins Leere. ✓

Weder gem. § 836 II ZPO noch aus § 836 I
ZPO, 407 I BGB vermag der insofern
unwirksame Pfändungs- und Tätersch-
samtsbeschluss gegenüber der Schuldnerin - und
damit auch gegenüber der Beflagten als

auch noch am § 408 II BGB
denken!

Ich verweise für diese
Konstellation auf
§ 408 BGB

Gläubigerin - einen Rechtsgrund darzustellen.
§ 836 II ZPO ist dabei schon direkt gar
nicht anwendbar, weil die der Beflagten
überwiesene Forderung gar nicht mehr
ihrer Schuldnerin, der Firma Stern, sondern
der Firma Meteler zustand.

§ 836 II ZPO ist seinem klaren Wortlaut
zufolge aber nur - und im Unterschied
zu der zuvor thematisierten Konstellation
zu Zahlung des 1428 € - gegenüber dem
Schuldner der Gläubigerin anwendbar
und erfordert in diesem 3-Personen- /

Wein-
und Spiritu-
öle Vertrieb
Dr. Aehnlich
GmbH
(siehe Lösung-
Liste)

Verhältnis zugunsten des Drittschuldners eine schuldsfreie Wirkung.

Er ist also nicht auch im Verhältnis zum Rezipienten der geäußerten Forderung anwendbar, der insoweit auch schutzberechtigt ist in seinem Einwiderstreben aus der erwarteten Forderung.

Diesen Ergebnis, wonach der unrichtige Pfändungs- und Abschüttungsschluß keinen Rechtsgrund zum Behalten liegen zwischen Mäju und Beflagte in der vorliegenden Konstellation beinhaltet kann (§83c II ZPO), wird auch von dem Meistand gestützt, dass die Rezipienten und neue Gläubiger der Forderung gegen den Mäju, die Firma Metzler, die Zahlung des Mäjes an die Beflagte

auch gem. § 836 I, 407 I BGB nicht
gegen sich gelten lassen muss, da
Kläger ohne Rechtsbehauptungsanspruch
gegen die Beklagte mittlere Gefahr
liefe, letztlich zweimal gezahlt zu
haben.

Dass der Zessionärin die Ausübung des
Klägers an die Beklagte hier nicht gegen
sich gelten lassen muss, folgt aus § 403 I
BGB. Denn der Kläger könnte im
Moment der Zahlung den Umstand
der Absturzung infolge der schriftlichen
Meldung vom 28.3.16. Da Kläger
muss sich dabei die Verantwortung eines
Ehepartners gem. § 166 I BGB zuteilen
lassen, und zwar deshalb, weil sie
in der Ehe für die Regelung des
Forsakens verständig ist.

ff 408 II
407 BGB

Dass der Kläger hier Sorge auch an die Firma Metzler - mit Erfüllungswirkung, § 83c II BGB - gestellt hat, führt für die Frage, ob der Pfändungs- und Abweisungsbeschluss ausnahmsweise trotz Unnachahmbarkeit, etwa gen.

§ 83c II ZPO, wenn Rechtsground zum Behaltendienst darstellt, zu keinem anderen Ergebnis.

So ist die Gefahr erwarteter Insur- spruchnahme durch die Zahlung nicht entfallen, sondern hat sich vielmehr erst realisiert.

Da der Kläger mit Erfüllungswirkung an die Emissionärin gestellt hat, ist es ausge- sichts des Drittschuldenschutzbereichs des § 83c II ZPO ebenfalls nicht angezeigt, die Norm auf den Fall von vorliegen zu

Auslegung analog anzuwenden.

Der Rechtsforderungsanspruch gem. § 812 I 1

Von. 1 BGB ist auch nicht gem. § 814 BGB
ausgeschlossen.

Dieser setzt - in der gesetzten verbühlv. Auslegung - voraus, dass der Major im Zeitpunkt seiner Leistung an die Beobachtung positiv wusste, dass er rechtlich nicht zur Leistung verpflichtet ist.

Fz. § 814 BGB nicht ausreichend ist, dass der Major zwar die Tatsachen kannte, aus denen sich rechtlich ableiten lässt, dass er nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er diesen Schluss nicht selbst gezogen hat.

So liegt es hier.

Zwar muss sich der Major a. S. mals das Vorstellungsbild seiner Ehefrau im Zeit-

punkt der Leistung am 14.11.16 gema-

§ 166 I BGB zuverleihen lassen.

Schon nach dem Klägerwigenen Vertrag

lässt sich jedoch noch mit Sicherheit

darauf schließen, dass die Ehefrau

des Klägers über den faktischen Men-

stand der erhaltenen Abstetzungsaufzei-

chnung auch rechtlich die sichere Vor-

stellung hatte, nicht zur Leistung

verpflichtet zu sein. Eine manglende po-

sitive Rechtskenntnis zur Zahlungspflicht ist im

Anberacht des rechtlich schwierigen Situa-

tions eines Pfändungs- und Überwei-

seungsbeschlusses sonst Abstetzung auch

eine plausible Annahme, die auch die

für das Vorliegen der Voraussetzungen des

§ 814 BGB beweisbarste Beflagte nicht

widerlegen könnte.

Mördies führte der Kläger aus, dass sich

die Elefante im Moment der Übergabe
inschließlich keine Gedanken zur vorange-
gangenen Absturzursache machte.
Mangels - ebenfalls unverhinderlich - tat-
sächlicher Kenntnis der Absturzursache ent-
schiedenes Moment der Absturz ist
auch danach § 286 I BGB nicht einschlägig.

2. Da Zinsauspruch folgt aus §§ 288 I 2, 286 BGB
Mit Aufforderung zur Zahlung, die ein-
deutig nicht bestanden war und damit
als Mahnung gern. § 286 I BGB zu-
qualifizieren ist, und Fristsetzung bis
zum 10.1.17 ist die Beklagte gem.
§ 187 I BGB analog ab 11.1.17 in Ver-
zug geraten. ✓

3. Dem Kläger steht im Hinblick auf seinen Antrag zu 3) bzw. die Veräußerung hinreichendes Recht gem. § 771 I EPO zu.
Er hat als inzwischen Sivesschärfelbe Partei für diese ihm günstige Tatsachensetzung kein Bemisangesetzte von solches Interventionsrecht erbracht.

gut, dass zunächst
Schwierigkeit thema-
tisiert wird

brennt vorher
(aber vor Be-
weislast) an-
gesprochen werden

auch möglich, Hrg =
anspruch als Inter-
ventionsR zu diskutieren

↳ aber -, wenn
Vollstreckungsschuldnres
Eigentümer ist f.

Zwar hat der Kläger schliesslich vorgebracht,
Eigentum des gefälschten Briefbostens gem.
§ 323 S. 1 BGB im Wege des Gehäusewerks
auf Erwerbsseite geworden zu sein.
Nach dem klagerschen Vertrag liegt die
dafür zunächst erforderliche dingliche Einigung
gem. § 929 S. 1 BGB in der Veräußerung ent-
weder zwischen ihm und der Fa. Möbi
GmbH bei Bestellung des Briefbostens
oder in der Entgegennahme des Briefbostens.

durch die Firma Stein als seine Vertreter
eingew. S 164 I, III 808 von der Firma
Meister Gunst.

Auch eine Übergabe hat nach dem böh-
mischen Vertrag im Wege des Gelei-
werbes auf Erwerbsseite stattgefunden.

So hat die ursprünglichen Eigentümern
mit Übergabe des Besitzes an die Firma
Stein ihren Besitz vollständig verloren
und die Firma Stein auf Geißel des
Müllers den Berechtigten erweisen erhalten,
daran aber mangels hinreichend kon-
kretem Besitzanspruchsvorbehalt
ihnen eigenen Besitz befreit.

Das Einiges und die Berechtigung liegen
nach dem böhmischen Vertrag zwar ebenfalls
vor, allerdings wurde der Vertrag von der
Beklagtenseite gem. S 188 DERO aufgewor-

bestritten und verneinte der Kläger nach
Nach dem insoweit gelösten Hinweis des
Gerichts (§130 ZPO) es nicht, sondern
Eigentumserwerb zu beweisen.

Die Beklagte hat mit dem Bestreiten des
Vertragsschusses sowie der klägerischen Aus-
präzierung auch den Erwerb eines im
Sinne des §771 I ZPO ausreichenden An-
wartschaftsrechts als Masse zum Voll-
recht Eigentum wirksam bestritten.

ganz kurz wg Beweisungs-
vermögen/ auch nicht.
Hinweis eingehen, §129 ZPO

"mangels Beweisan-
gebots"

Da die Beklagte den klägerischen Vertrag
insoweit wirksam bestritten hat und der
Kläger daraufhin Sensusfallig gestrichen ist,
ohne weitere Interventionenrechte geltend
zu machen, versieht sich auch eine Statt.
gab der Kläger nach dem Grundbegriff des
Abt. agil. §242 BGB.

IV. Die Kostenentwicklung beruht auf S 92 I

1 Var. 2 ZPO i.V.m. S 39 I OKG.

Die Entwicklung zur vorläufigen Voll-

streitbarkeit beruht auf S 7055.1 ZPO,

SS 708 Nr. 11, 711 S. 1 ZPO.

gez. Richter

Der Tatbestand ist gut formuliert und enthält alle wesentlichen Angaben. Lediglich im Beklagtenvorbringen fehlt der Vortrag, es bestehe kein Rechtsschutzbedürfnis für den Antrag zu 3), weil die Beklagte den Briefkasten bei Eigentumsnachweis freigeben werde.

Diese Frage hätte auch bei der Erörterung des Rechtsschutzbedürfnisses von Antrag 3) angesprochen werden müssen. Im Übrigen wird die Zulässigkeit zutreffend angenommen. Allerdings sollten auch unproblematische Prüfungspunkt in einer Examensarbeit kurz begründet werden.

Die Ausführungen in der Begründetheit sind sorgfältig und – bis auf eine Anmerkung - rechtlich überzeugend. Bei Antrag 1) hätte angesichts des Verwendungszweckes in der Überweisung, die nicht von dem Kläger, sondern von seiner Ehefrau veranlasst wurde, näher erörtert werden müssen, ob ein Leistungsverhältnis zwischen den Parteien besteht. Der Aufbau ist etwas unübersichtlich. Verf. trennt nicht zwischen Antrag 1) und 2), obwohl dies auf Seite 13 noch den Anschein hat, da unter dem Prüfungspunkt „etwas erlangt“, lediglich die dem Antrag 1) zugrundeliegende Zahlung angesprochen wird. Ein Rechtsgrund für die Zahlung aus Antrag 2) wird gut begründet angenommen. Dies setzt aber voraus, dass § 836 Abs. 2 ZPO über seinen Wortlaut hinaus aus im Verhältnis Drittschuldner – Gläubiger greift. Bei Antrag 1) erkennt Verf., dass der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss aufgrund der vorherigen Abtretung ins Leere ging. Im Ergebnis zutreffend wird angenommen, dass § 836 Abs. 2 ZPO nicht greift, weil der gepfändete Anspruch dem Vollstreckungsschuldner zum Zeitpunkt der Pfändung wegen der Abtretung nicht mehr zugestanden hatte.

Antrag 3) wird überzeugend abgelehnt.

Gut (13 P)

26.3.23